Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 29.09.2026 **Drucksache** 19/**13627**

Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Florian Köhler, Oskar Lipp, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Harald Meußgeier, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Gasspeicher Breitbrunn und Wolfersberg sichern – Befüllung gewährleisten, Speicherintegrität schützen und staatlichen Notfallzugriff vorbereiten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, unverzüglich, spätestens bis zum 30. November 2026, unter Federführung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eine entscheidungsreife wirtschaftliche, technische und rechtliche Prüfung gemäß Art. 7 und Art. 65 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) zur staatlichen Sicherung der Gasspeicher Breitbrunn/Eggstätt und Wolfersberg abzuschließen.

Hierbei sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

– Zu vergleichen sind insbesondere ein befristeter Erwerb, eine maßgebliche Beteiligung des Freistaates, ein landesgetragenes Betriebs- oder Projektgesellschaftsmodell sowie vertragliche Sicherungs- und Betriebsmodelle hinsichtlich Erwerbspreis, Betriebs- und Investitionskosten, technischer Risiken, bestehender Vertragsverhältnisse, erforderlicher Kissengasmengen, Finanzierungsbedarf und staatlicher Einflussmöglichkeiten. Parallel sind konkrete Erwerbs-, Beteiligungs- und Betriebsverhandlungen mit Eigentümern und Betreibern aufzunehmen.

– Eine staatliche Beteiligung oder Übernahme darf nur als letztes Sicherungsmittel erfolgen, wenn ein privatwirtschaftlicher oder bundesgestützter Weiterbetrieb nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann. Nach Wegfall des staatlichen Sicherungszwecks ist die Reprivatisierung vorzusehen.

Die Staatsregierung wird weiter aufgefordert, über das zuständige Bergamt Südbayern alle rechtlich verfügbaren bergrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um jede Entnahme von Kissengas aus den Gasspeichern Breitbrunn/Eggstätt und Wolfersberg dauerhaft zu verhindern und den vorhandenen Kissengasbestand beider Speicher vollständig zu erhalten.

Hierbei sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

– Eine Kissengasentnahme darf weder im Zuge einer Stilllegung noch zur wirtschaftlichen Verwertung oder zur Aufgabe der Speicherfunktion zugelassen werden.

– Die für Breitbrunn/Eggstätt angezeigte Kissengasentnahme ist im Rahmen der bestehenden bergrechtlichen Befugnisse nicht zuzulassen. Das vom Bergamt Südbayern beauftragte Gutachten ist zur Bewertung der Auswirkungen einer Kissengasentnahme auf Speicherintegrität, Betriebssicherheit und spätere Nutzbarkeit sowie zur rechtlichen Absicherung der erforderlichen Schutzmaßnahmen heranzuziehen. Die wesentlichen, nicht geheimhaltungsbedürftigen Ergebnisse sind dem

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Landtag unverzüglich vorzulegen. Für Wolfersberg ist jede entsprechende Anzeige oder Antragstellung unverzüglich mit dem Ziel einer vollständigen Verhinderung der Kissengasentnahme zu behandeln.

– Bei Betriebsplanänderungen und Abschlussbetriebsplänen sind die Möglichkeiten der §§ 53 bis 56 Bundesberggesetz (BBergG) vollständig auszuschöpfen, um Kissengasbestand, Lagerstätte, technische Integrität und Wiederinbetriebnahmefähigkeit dauerhaft zu erhalten. Soweit erforderlich, ist nach § 56 Abs. 2 BBergG eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

– Soweit das geltende Bundesrecht ein ausnahmsloses Verbot der Kissengasentnahme bei strategisch bedeutsamen Gasspeichern nicht ermöglicht, wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative für eine entsprechende Änderung des Bundesberggesetzes und erforderlichenfalls des Energiewirtschaftsgesetzes einzusetzen.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bundesnetzagentur und die Trading Hub Europe GmbH die Instrumente des § 35c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) so anwenden, dass Breitbrunn/Eggstätt und Wolfersberg bei der weiteren Befüllung gezielt berücksichtigt werden.

Hierbei sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

– Es sollen zunächst zusätzliche bzw. regional ausgestaltete marktwirtschaftliche Befüllungsinstrumente eingesetzt werden.

– Insbesondere sind Strategic Storage Based Options (SSBO) sowie ergänzend geeignete Long-Term Options (LTO) so auszugestalten und auszuschreiben, dass bei einem nachgewiesenen regionalen Versorgungsbedarf auch die Vorhaltung von Gas- und Ausspeicherleistung in Süddeutschland gezielt angereizt werden kann.

– Erst wenn diese Instrumente und marktseitige Einspeicherungen nicht ausreichen, sind die in § 35c Abs. 2 EnWG vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen einschließlich Erwerb und Einspeicherung physischen Gases sowie erforderlichenfalls Buchung zusätzlicher Speicherkapazitäten zu nutzen.

– Ziel ist der bis zum 1. November 2026 technisch höchstmögliche Füllstand sowie spätestens zum 1. Februar 2027 der für Breitbrunn und Wolfersberg geltende Zielwert von 40 Prozent.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Breitbrunn/Eggstätt und Wolfersberg bei der Ausgestaltung und dem Aufbau einer nationalen strategischen Gasreserve ab 2027 als Standorte der süddeutschen Versorgungssicherung berücksichtigt werden. Die Auswahl und die regionale Verteilung der Reservekapazitäten sollen neben dem Arbeitsgasvolumen insbesondere die gesicherte Ausspeicherleistung, Reaktionszeit, Netzwirkung und regionale Bedeutung der Speicher berücksichtigen. Die Reserve soll wettbewerblich, transparent und räumlich diversifiziert beschaffen sein und ausschließlich für klar definierte Versorgungskrisen vorgehalten werden.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, sich auf Bundesebene durch eine Bundesratsinitiative zur Änderung des § 35j EnWG dafür einzusetzen, dass

– das jeweils betroffene Land in Verfahren zur Stilllegung oder Außerbetriebnahme eines Gasspeichers förmlich anzuhören ist,

– neben der bundesweiten und europäischen Versorgungslage auch die regionale Speicher- und Ausspeicherleistung, die Bedeutung des Standortes in außergewöhnlichen Versorgungslagen sowie strategische Nachnutzungen ausdrücklich berücksichtigt werden,

– die Bundesnetzagentur bei Versagung einer Stilllegung einen rechtssicheren und beschleunigten Weiterbetrieb durch einen Dritten beziehungsweise eine Betriebsübertragung gewährleisten kann.

Bis zu einer Gesetzesänderung wird die Staatsregierung zudem aufgefordert, beim Bund darauf hinzuwirken, die bestehenden Befugnisse des § 35j Abs. 4 EnWG bei Breitbrunn und Wolfersberg vollständig auszuschöpfen. Kann der bisherige Betreiber den Betrieb nicht gewährleisten, sieht das geltende Recht insbesondere Betriebsübertragungen, Betriebsführungsmodelle und erforderlichenfalls Anordnungen der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung des Weiterbetriebs vor.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

– für den Fall eines Scheiterns milderer Sicherungsmaßnahmen, einen rechtlich, organisatorisch und haushalterisch belastbaren Notfallpfad nach §§ 17, 17b und 18 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) vorzubereiten.

– sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass bei konkreter Gefährdung der Versorgungssicherheit und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Instrumente der Treuhandverwaltung bzw. Vermögensübertragung ausgeschöpft werden.

– für den Fall, dass eine zeitlich begrenzte Treuhandverwaltung nicht ausreicht, insbesondere ein Verlangen des Freistaates nach § 18 Abs. 3 Satz 3 EnSiG auf Enteignung zugunsten Bayerns vorzubereiten.

  Ein solcher staatlicher Eingriff darf ausschließlich als Ultima Ratio zur Sicherung strategisch notwendiger Energieinfrastruktur erfolgen. Eine dadurch begründete staatliche Beteiligung oder Übernahme ist nach dauerhafter Stabilisierung der Versorgungslage und Wegfall des wichtigen staatlichen Interesses wieder zu privatisieren.

Begründung:

Die Gasspeicher Breitbrunn/Eggstätt und Wolfersberg gehören zu den bedeutendsten Speicherstandorten Süddeutschlands. Breitbrunn verfügt über rund 11,5 TWh, Wolfersberg über rund 4,12 TWh Arbeitsgaskapazität; zusammen sind dies rund 15,6 TWh und damit knapp die Hälfte der bayerischen Speicherkapazität. Für Breitbrunn ist die Stilllegung zum 31. März 2027, für Wolfersberg zum 1. April 2027 beantragt.

Für Breitbrunn und Wolfersberg gelten Füllstandsvorgaben von 80 Prozent zum 1. November und 40 Prozent zum 1. Februar. Die Bundesregierung stellte im September 2026 fest, dass bei beiden Porenspeichern aufgrund der niedrigen Ausgangsfüllstände die vorgesehene Befüllung technisch nicht mehr vollständig erreichbar sei. Zugleich wurden bislang keine isolierten Maßnahmen für einzelne Speicher ergriffen.

Der geltende § 35c EnWG stellt bereits zusätzliche staatliche Befüllungsinstrumente zur Verfügung. Reichen marktbasierte Instrumente und Einspeicherungen der Speichernutzer nicht aus, kann die Trading Hub Europe GmbH nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zusätzliche Befüllungsinstrumente ausschreiben, erforderliche Speicherkapazitäten buchen sowie physisches Gas erwerben und einspeichern. Diese Instrumente müssen angesichts der besonderen süddeutschen Versorgungslage gezielt für Breitbrunn und Wolfersberg eingesetzt werden.

Besonders dringlich ist die vollständige Sicherung des Kissengases. Kissengas verbleibt im Speicher und dient u. a. der Aufrechterhaltung des erforderlichen Drucks. Eine Ausförderung kann die technische Integrität und spätere Nutzbarkeit eines Porenspeichers beeinträchtigen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie beschreibt Kissengas selbst als für die Druckerhaltung erforderlichen Bestandteil des Speichervolumens.

Für Breitbrunn/Eggstätt wurde bereits eine Kissengasentnahme beim Bergamt Südbayern angezeigt. Das Bergamt lehnte diese aufgrund befürchteter Schädigungen des Speichers zunächst ab und beauftragte nach einer Gegenstellungnahme des Betreibers ein Gutachten zu den Auswirkungen auf die Speicherintegrität und mögliche Nachnutzungen. Für Wolfersberg lag zum 27. August 2026 noch keine entsprechende Anzeige bzw. kein diesbezüglicher Antrag vor. Zumindest erklärte Staatsminister für Wirtschaft,

Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger bereits im Mai 2026 öffentlich, eine mit der Stilllegung verbundene Ausförderung des Kissengases und eine dadurch mögliche Beschädigung des Speicherstandortes werde Bayern „keinesfalls akzeptieren“.

Aus Sicht der AfD-Fraktion darf es deshalb bei Breitbrunn und Wolfersberg überhaupt nicht zu einer Kissengasentnahme kommen. Die Speicher dürfen nicht durch die Entnahme ihrer technischen Grundfüllung dauerhaft entwertet oder ihre spätere Wiederinbetriebnahme erschwert bzw. unmöglich gemacht werden. Der vorhandene Kissengasbestand ist vollständig zu erhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Betreiber einen Speicher weiterbetreibt, stilllegen oder wirtschaftlich verwerten will. Reichen die gegenwärtigen bergrechtlichen Befugnisse für eine dauerhafte und ausnahmslose Sicherung nicht aus, muss Bayern unverzüglich eine entsprechende Änderung des Bundesrechts initiieren.

Das BBergG eröffnet bereits heute erhebliche Sicherungsmöglichkeiten. Für die Betriebseinstellung ist nach § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan erforderlich; nach § 56 können erforderliche Auflagen und Sicherheitsleistungen vorgesehen werden. Diese Instrumente sind vollständig auszuschöpfen, damit keine irreversiblen Tatsachen geschaffen werden.

Eine energiewirtschaftliche Stilllegung darf nicht zur dauerhaften Zerstörung einer strategisch bedeutsamen Speicherinfrastruktur führen.

Auch die Stilllegungsregeln des EnWG müssen nachgeschärft werden. Nach § 35j EnWG kann eine Stilllegung nur genehmigt werden, wenn daraus keine mehr als unerheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union folgen oder der Weiterbetrieb technisch unmöglich ist. Wird die Genehmigung versagt, bleibt der Betreiber grundsätzlich zum Weiterbetrieb verpflichtet; bei fehlender eigener Betriebsfähigkeit kommen Betriebsübertragung, Betriebsführung durch Dritte und Anordnungen der Bundesnetzagentur in Betracht. Eine ausdrückliche Berücksichtigung der besonderen regionalen Bedeutung eines Speichers sowie eine förmliche Beteiligung des betroffenen Landes fehlen jedoch.

Parallel muss Bayern für den Fall vorsorgen, dass ein privatwirtschaftlicher oder bundesgestützter Weiterbetrieb scheitert. Noch im Januar 2026 erklärte die Staatsregierung für Wolfersberg, weder über belastbare Daten zu den Kosten einer Übernahme noch über dafür vorgesehene Haushaltsmittel oder ein entsprechendes Gutachten zu verfügen. Art. 7 und Art. 65 BayHO verlangen bei finanziell erheblichen Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung und setzen für staatliche Beteiligungen insbesondere ein unmittelbares wichtiges Staatsinteresse, das Fehlen gleich geeigneter milderer Mittel und einen angemessenen staatlichen Einfluss voraus. Eine solche Prüfung muss deshalb jetzt entscheidungsreif vorbereitet werden, nicht erst unmittelbar vor einer möglichen Stilllegung.

Für eine außergewöhnliche Gefährdung der Energieversorgung stehen darüber hinaus die Instrumente des EnSiG zur Verfügung. Dieses ermöglicht unter seinen gesetzlichen Voraussetzungen Treuhandverwaltung, die Übertragung von Vermögensgegenständen und als letztes Mittel eine Enteignung. § 18 Abs. 3 Satz 3 EnSiG bestimmt ausdrücklich, dass der Bund auf Verlangen eines Landes zugunsten dieses Landes enteignen kann; Voraussetzung ist insbesondere, dass dies zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist und eine zeitlich begrenzte Treuhandverwaltung nicht ausreicht.

Die Ausgangslage ist erheblich angespannt: Deutschlands Speicher sind nur zu rund 56 Prozent, Bayerns nur zu rund 29 Prozent gefüllt; Ende August lag Wolfersberg bei etwa 1 Prozent und Breitbrunn bei rund 10 Prozent. Die faktische Schließung der Straße von Hormus, die Kämpfe um Bab al-Mandab und der fortdauernde Ukrainekrieg verschärfen zugleich die Risiken für die Energieversorgung. Eine Nichtergreifung weitreichender und kurzfristig wirksamer Maßnahmen durch die Staatsregierung wäre angesichts der drohenden Gasmangellage im Winter 2026/2027 ein erhebliches Risiko für Bürger, Unternehmen und die Versorgungssicherheit Bayerns.